

## 1.3 Kurzbeschreibung zum Vorhaben

### 1.3.1 Baugegenstand

Gegenstand des Antrags nach § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von

- 3 Windenergieanlagen (WEA<sub>NEU</sub>) der Typen
  - 2 x Vestas V150- 4.2 MW (WEA LQM-1 & LQM-2) mit einer Nennleistung von 4.200 kW, einem Rotordurchmesser von 150 m, und bei einer Nabenhöhe (NH) von 166 m einer Gesamthöhe von 241 m, sowie
  - 1 x Vestas V136- 4.2 MW (WEA LQM-7) mit einer Nabenhöhe von 115 m (112 m Turm + 3 m Fundamenterhöhung = 115 m NH im Text ff. als 115 m (112 m Turm + 3 m Fundamenterhöhung) bezeichnet) und einer Gesamthöhe von 183 m.

Die V 136-4.0/ 4.2 MW sowie die V 150-4.0/ 4.2 sind standardmäßig mit einer Nennleistung von 4.0 MW erhältlich. Optional werden die Windenergieanlagen mit einem leistungsoptimierten Modus und 4.2 MW (P01) angeboten. Dieser leistungsoptimierte Modus P01 ist Gegenstand dieses Antrages für die beantragten WEA<sub>NEU</sub> und wird im ff. Text so bezeichnet.

Für die geplante Errichtung der WEA<sub>NEU</sub> werden in anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt alte Windenergieanlagen (WEA<sub>ALT</sub>) zurückgebaut (repower). Für die 2 neuen Windenergieanlagen LQM 1 und LQM 2 werden 2 technisch veraltete WEA<sub>ALT</sub> repower. Die LQM 7 wird ohne Repowering beantragt.

Gesetzliche Grundlage ist das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, welches regelt, wann aus landesplanerischer Sicht von einem Repowering gesprochen werden kann. Eine neue Windenergieanlage darf dann errichtet werden, wenn mindestens zwei Altanlagen (einschließlich ihrer Fundamente und frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zur Inbetriebnahme), die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, zurückgebaut werden (Verhältnis 2:1).

2017 wurden die gesetzlichen Vorgaben für das Repowering in Sachsen-Anhalt weiter erleichtert. Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten können künftig im Verhältnis 1:1 durch neue Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten ersetzt werden. Dabei muss sich die zu repowernde Altanlage lediglich innerhalb von Sachsen-Anhalt befinden. Zudem ist die Anerkennungsfrist vom Abbau der alten Anlagen bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage auf fünf Jahre erhöht worden.

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land (Ortsteil Libbesdorf) und der Stadt Südliches Anhalt (Ortsteil Quellendorf). Angrenzend im Nordosten befindet sich die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau (Ortsteil Mosigkau). Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und nur vereinzelt von strukturierenden Landschaftselementen, wie Hecken und Baumreihen gegliedert.

Die Anlagen sollen auf der Flur 5 der Gemarkung Libbesdorf und der Flur 2 der Gemarkung Quellendorf errichtet werden. Die Koordinaten im amtlichen Bezugssystem ETRS 89/UTM Zone 32 sowie die Höhenangaben sind dem [Kapitel 1.6](#) zu entnehmen. Darstellungen der Anlagenstandorte sind [Kapitel 1.9](#) beigefügt.

Für die Errichtung der Anlagen ist auch der Bau von Zuwegungen sowie von Kranstell-, Montage- und Lagerflächen notwendig. Diese werden entsprechend den Herstellerangaben errichtet. Die Zuwegungen und die Kranstellflächen bleiben dauerhaft bis zum Ende des Betriebes der jeweiligen Windenergieanlage erhalten. Die Flächen für die Montage und für die Lagerung der Anlagenteile sowie

für die ausgebauten Kurven und die Baustelleneinrichtung werden nach dem Aufbau der Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut. Nähere Angaben zum Flächenbedarf sind [Kapitel 2.5](#) (Zuwegung und Kranstellfläche) zu entnehmen.

Die äußere Erschließung des Windparks erfolgt über das klassifizierte Straßennetz. Die antragsgegenständlichen WEA<sub>NEU</sub> werden über die Landstraße L 134 erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt teilweise über auszubauende Bestandswege, teilweise über für den Windpark neu anzulegende Wege. Das Zuwegungskonzept ist [Kapitel 1.10](#) zu entnehmen.

Zur Errichtung der Anlagen müssen die Wege den Anforderungen des Schwerlastverkehrs genügen. Es sind die beiliegenden Spezifikationen des Herstellers zu beachten. Die bestehende Zuwegung über die L 134 entspricht bereits diesen Anforderungen und muss nicht ausgebaut werden. Die Bestandswege und die neu anzulegenden Wege werden mit einer nutzbaren Breite von 4,5 m ausgebaut bzw. neu gebaut. Darüber hinaus müssen die Kurvenbereiche ausgebaut und Überschwenkbereiche hindernisfrei erstellt werden, um das Überfahren und Überschwenken der Transportfahrzeuge zu ermöglichen.

Flächenversiegelungen für Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente werden auf das unvermeidbare Minimum reduziert. Die Zuwegungen und Kranstellflächen werden als wasserdurchlässige Tragschicht (teilversiegelt) hergestellt.

#### **Hinweis:**

Für o.g. Vorhabengebiet wurde seitens der WSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG (nun firmierend als Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG) per Schreiben vom 30.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m im Windpark Quellendorf-I beantragt (AZ: 66.16/ 4000/ 07/ 1.6.2-01/ 16). Das Verfahren stand kurz vor der Erklärung der formalen Vollständigkeit und ruht seit Juli 2017.

Im Februar 2018 wurde die Revision 01 des o.g. Antrages unter dem Aktenzeichen AZ66.16/ 4000/ 07/ 1.6.2-01/ 18 registriert. Im Juli 2018 wurde die Revision 02 des Antrages vom Februar 2018 eingereicht. Die darin enthaltene Umplanung wurde aufgrund der Standortverschiebung der WEA LQM 1 sowie der Typenänderung der WEA LQM 7 von Vestas V150 auf V 136 notwendig.

Kurz vor Vollständigkeit und Auslegung des Antrages mit der Revision 02 ergab sich für diesen Antrag die Anwendung des geänderten Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (in Kraft seit 09.11.2017) im Hinblick auf die Möglichkeit des Repowerings von alten Windenergieanlagen. Die vorliegende Revision 03 des Antrages beinhaltet die erforderlichen Anpassungen für einen Repowering-Antrag.

### **1.3.2 Entwurfsverfasser und Antragsteller**

Entwurfsverfasser des Antrags für das Vorhaben „Windpark Quellendorf I“ ist die

**VSB Neue Energien Deutschland GmbH**  
**vertreten durch den Prokuristen Konstantin Hamann**  
**Schweizer Str. 3 a**  
**01069 Dresden**

---

Tel.: 0351/ 211 83-400 Fax.: 0351/ 211 83-44

Sie handelt im Auftrag der

**Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG**  
**Schweizer Str. 3 a**  
**01069 Dresden**

---

Tel.: 0351/ 211 83-400 Fax.: 0351/ 211 83-44

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG ist ein Kooperationsprojekt, wobei die VSB Neue Energien GmbH 65 % und die E3 GmbH 35 % der Anteile hält. Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH wiederum ist eine hundertprozentige Tochter der „VSB Holding GmbH“. Das Unternehmen „VSB Holding GmbH“ ist zukunftsweisend auf dem Markt der Energieerzeugung mittels regenerativer Energiequellen. Die Kompetenz von speziell ausgebildetem Fachpersonal, Ingenieuren und Kaufleuten sowie die Beratung durch externe Experten sichert die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.

„Natürliche Ressourcen nutzen“ stellt den Kernpunkt der Unternehmensphilosophie dar. Die Umsetzung dessen bedeutet, einen anspruchsvollen Weg zu gehen.

Standortakquise, Planung, Finanzierung, Bauausführung, Vertrieb, Betrieb und Verwaltung sind Kompetenzen, die von verschiedenen VSB-Unternehmen angeboten werden. Es ergeben sich daraus umfangreiche Vorteile für ein Projekt und deren Beteiligte. Aufbauend auf diesem Erfolgskurs arbeitet VSB weiterhin an der Vervollkommnung eigener Energieprojekte – innovativ, wirtschaftlich und umweltgerecht.

### **1.3.3 Raumordnung und planungsrechtliche Vorgaben**

Die Windenergieanlagen liegen innerhalb des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. VII Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau. Das Vorranggebiet hat eine Größe von 269 ha. Es wurde mit 21 weiteren Vorranggebieten im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 festgelegt. Die Vorranggebiete dienen der raumordnerischen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Konzentrationszonen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat am 01.08.2018 die Genehmigung für den Regionalplan erteilt.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Sachliche Teilplan in Kraft. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 28.09.2018 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 29.09.2018.

Die Stadt Südliches Anhalt hat einen gültigen Flächennutzungsplan vom 21.11.2000 mit letzter Änderung von 2006. In den Flächennutzungsplan wurde das Vorranggebiet nach dem aktuellen Teilregionalplan noch nicht übernommen. Für das Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land gibt es derzeit keinen gültigen Flächennutzungsplan. Bebauungspläne liegen für das Windparkgebiet ebenfalls nicht vor. Somit erfolgt die Planung gemäß §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.